

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen un-
kennlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Beförderungsentgelte und Beförderungs-
bedingungen für den Verkehr mit Taxen
(Taxitarifordnung)
Vom 31. Januar 2012

1

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bebauungsplan 011/B/1 „Wohnen am
Karlsark“ für die Grundstücke Fl. Nr. 935
und 937 Gemarkung Bad Reichenhall im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

2

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage
der JVA Laufen-Lebenau in die Salzach

3

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen

4

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung von Teilstrecken des Klostermauerweges

5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Bekanntmachung der Absicht den öffentlichen Feld- und Waldweg
Nr. 47 „Leitenweg“ einzuziehen

6

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“;
Wiederholung der Erneuten Öffentlichen Auslegung
(§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB

7

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“;
Billigung und Wiederholung der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Widmung der Erschließungsstraße „Tragmoos“ zur Ortsstraße,
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

9

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Straße
nach Stegreuth“, Fl. Nr. 359 Tfl. Gemarkung Holzhausen
gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

10

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Widmung der Erschließungsstraße in Stegreuth,
Fl. Nr. 354/3 Gemarkung Holzhausen zur Ortsstraße,
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

11

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung
einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg
nach Gemachmühle“, Fl. Nr. 920/5 Gemarkung Oberteisendorf zur Ortsstraße
gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

12

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Teisendorf nach Holzhausen zur Ortsstraße gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	13
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Tragmoos“, Fl. Nr. 805 Gemarkung Roßdorf gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	14
Bekanntmachung über den Beschluss zum Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (sog. Außenbereichssatzung) für den Bereich „Schwarzenberger Weg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und über die öffentliche Auslegung der Änderungsunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch –BauGB-	15
Gemeinde Schneizlreuth	
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weißbach in den Weißbach	16
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth (BGS-EWS) Vom 25. Juni 2003	17
Gemeinde Schönau a. Königssee	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes; Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss	18

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) Vom 31. Januar 2012

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), sowie § 31 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 717) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Berchtesgadener Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (Einsteigeort).
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, vom Einsteigeort zu einem Fahrziel an dem das Taxi entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Personenzahl aus dem Grundpreis incl. einer Schalteinheit bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
Der Grundpreis beträgt 3,40 €.
Der Kilometerpreis und der Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (2) **Kilometerpreis**

Tarifstufe 1

- 1. Kilometer
(0,20 € pro 83,33 m, Umschaltgeschwindigkeit 10 km/h) 2,40 €
- 2 bis 5 km
(0,20 € pro 125 m, Umschaltgeschwindigkeit 15 km/h) 1,60 €
- Ab dem 6. km
(0,20 € pro 148,15 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,78 km/h) 1,35 €

Tarifstufe 2

- Wartezeit – auch Verkehrsbedingt – je Stunde 24,00 €
(0,20 € je 30 Sekunden).

(3) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt

Anfahrten innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Tarifzone I liegen	frei
Anfahrten in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I ab Tarifzone I	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1
Bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone II in die Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1

(4) Zuschläge

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Entgegennahme eines telefonischen Fahrauftrages | 0,50 € |
| b) Abholen oder Hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste zur Wohnung einschließlich Gepäck (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Verordnung) | 2,00 € |
| c) Gepäck
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen
üblicherweise im Kofferraum unterzubringende Gepäck je Stück (Gepäck über ein Maß von 55 x 40 x 20 cm) | frei
0,50 € |
| d) Tiere

jedes frei transportierte Tier
jeder Käfig oder Transportbehälter

Blindenhund |

2,00 €
0,50 €

frei |
| e) Bestellung eines Großraumtaxis ab der 5. Person, einmalig | 5,00 € |

(5) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit der Tarifstufe 1 oder 2 (0,20 €) 3,60 €

- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Wird in der Tarifzone I (anfahrtsfreie Zone) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 6,00 €.
- (8) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Taxameter zu entrichten.
- (9) Das Rückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Bei Anfahren in Stellung „KASSE“ stellt sich der Fahrpreisanzeiger nach einer Wegstrecke von ca. 10 m auf „FREI“.

§ 4 Abweichende Fahrpreise (Sondervereinbarungen)

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- (3) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Entgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

- (2) Über Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren. Der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern mit dem Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zu berechnen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Wartepreis nach Tarifstufe 2 berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für die Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- (3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis in die Wohnung zu bringen, bzw. dort abzuholen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 7 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 30.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 12.12.2000 Nr. 50 a) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 31. Januar 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Die nachfolgende Pläne 1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung vom 31. Januar 2012

Plan 1

- ANFAHRTSFREIE ZONEN IM SÜDLICHEN LANDKREIS -

Berchtesgaden:

- Doktorberg Abzweigung Rostwaldstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Aschauerweiherstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Gernerstraße
- Metzenleitenweg Abzweigung Schablweg
- Salzburger Straße Abzweigung Maria am Berg
- Tanzebegasse Abzweigung Am Frauenberg
- Salzbergstraße ab Schießstätte

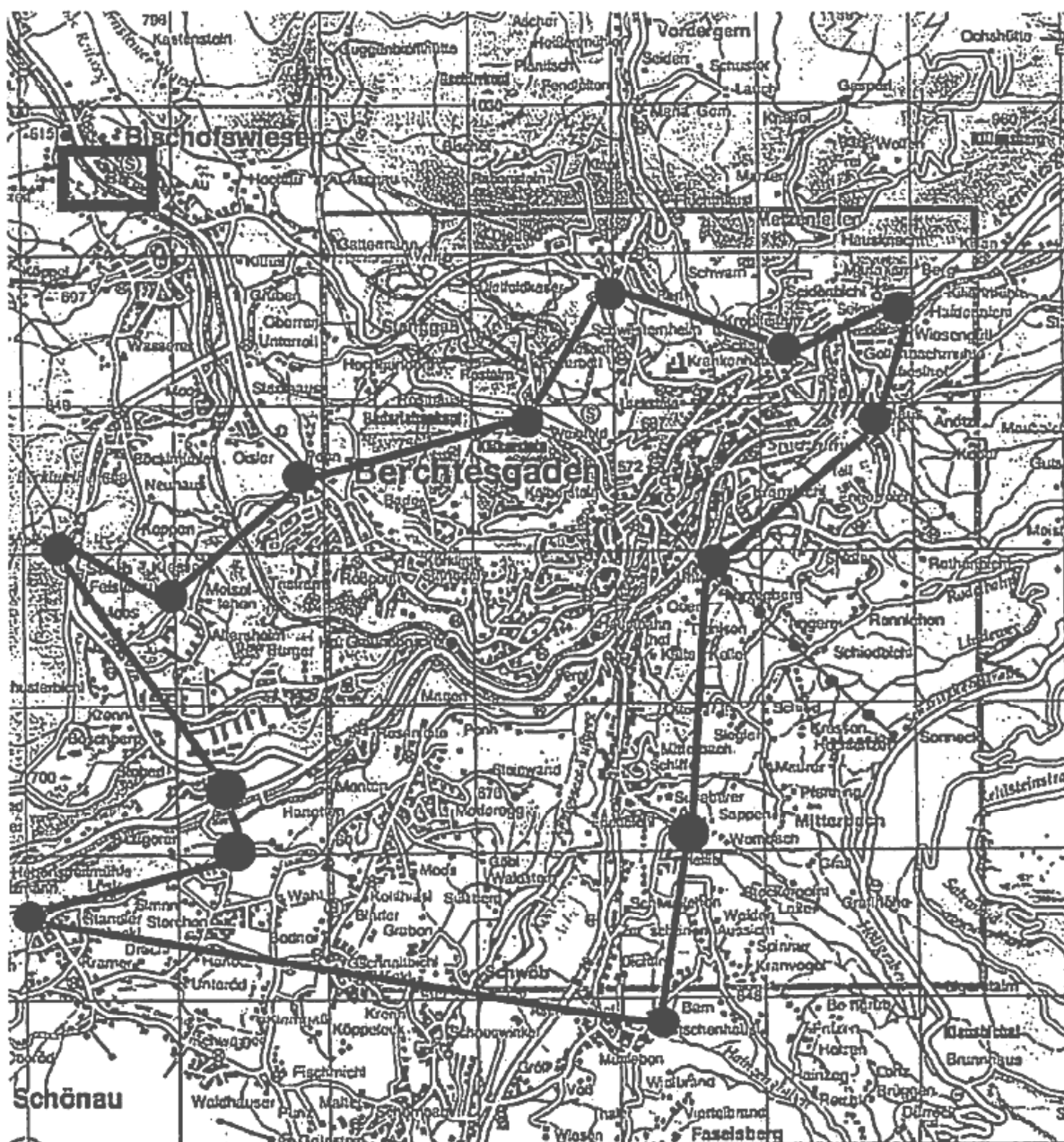
Schönau am Königssee:

- Vorderbrandstraße Abzweigung Höllgraben
- Holzlobstraße ab Haus Obergrutschen
- Am Duftberg Abzweigung Gänsgrubenweg
- Stangerberg Abzweigung Rennermoos

Bischofswiesen:

- Ramsauer Straße Abzweigung Stangerberg
- Silberstraße ab Haus Falleck
- Hochmoorweg Abzweigung Koppen-/Kreßenweg
- Berchtesgadener Straße ab Reitoffen

Der Bahnhof Bischofswiesen ist Tarifzone I und damit anfahrtsfrei.



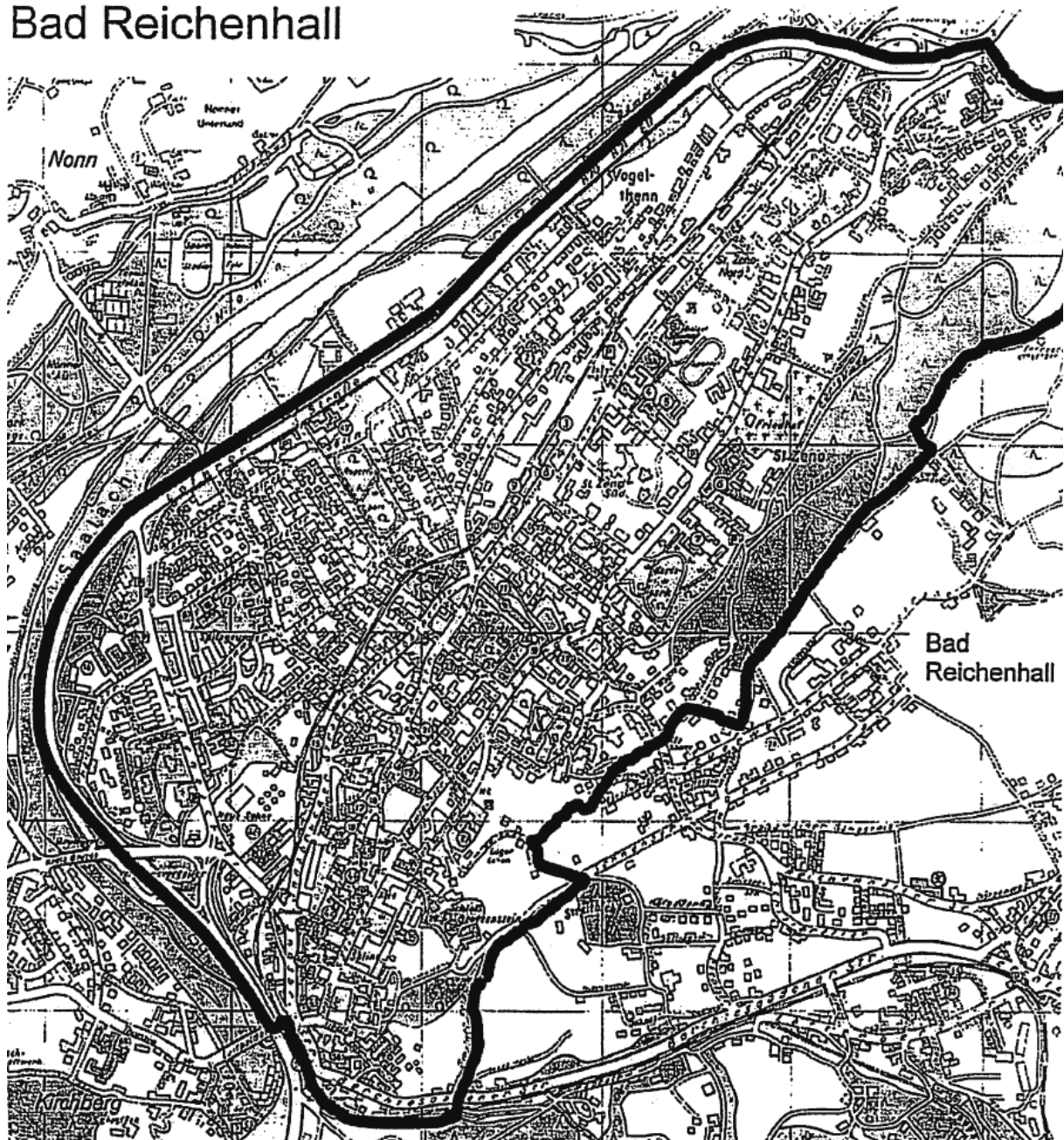
Plan 2

- ANFAHRTSFREIE ZONE BAD REICHENHALL -

Erläuterung:

- B 21 – Einmündung der Zufahrt Firma Erdbau Häusl – Richtung Kirchholz – Gemeindegrenze Bayerisch Gmain
- Gemeindegrenze Bayerisch Gmain – Einmündung Gmainer Feldweg – B 20 Bahnlinie
- Bahnlinie Richtung Bad Reichenhall bis auf Höhe Luitpoldbrücke
- B 21 – Richtung Piding bis Einmündung Zufahrt Firma Erdbau Häusl

Bad Reichenhall

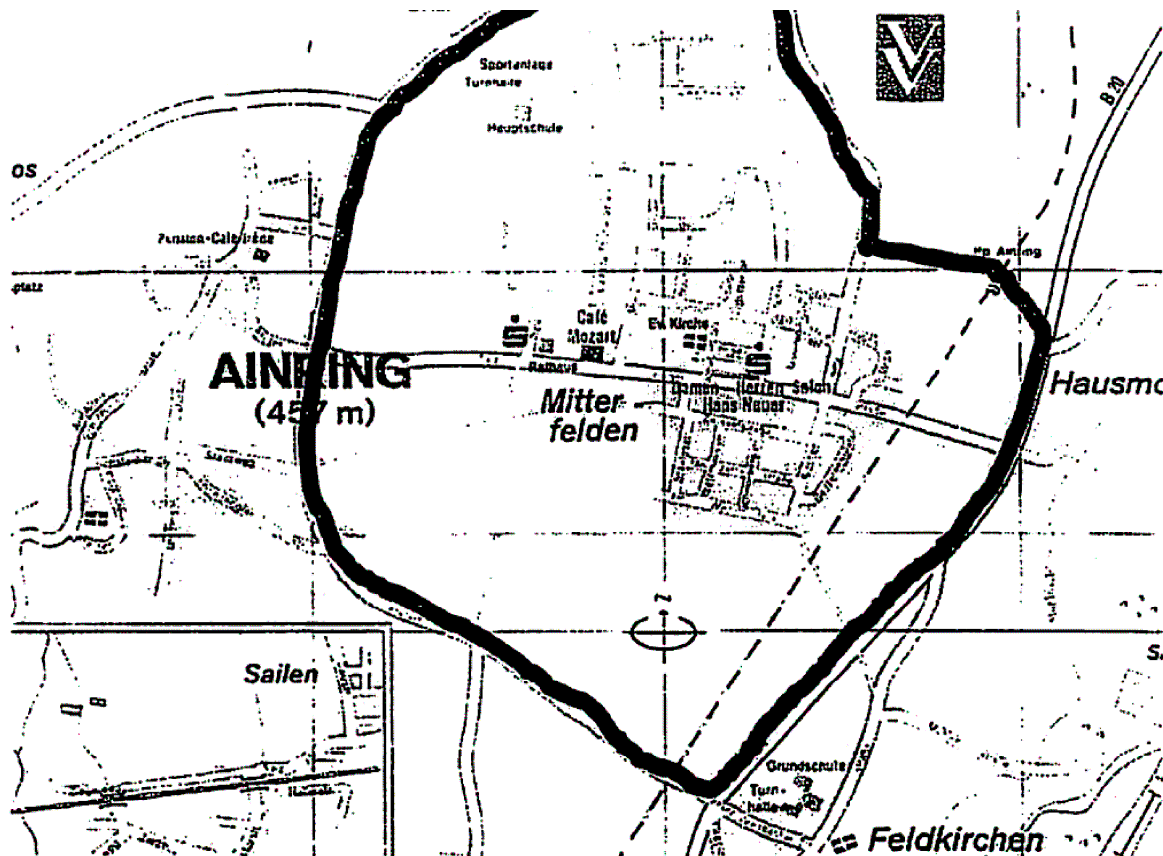


Plan 3

- ANFAHRTSFREIE ZONE AIRRING -

Erläuterung:

- Kreisstraße BGL 18 Abzweigung Salzstraße
- Salzstraße bis Einmündung in die B 20
- B 20 bis Einmündung Kreisstraße BGL 18
- Kreisstraße BGL 18 – Richtung Airring – bis Abzweigung Salzstraße



Plan 4

- ANFAHRTSFREIE ZONE FREILASSING -

Erläuterung:

- B 20 Einmündung Kreisstraße BGL 2 bis Abzweigung Freilassing Süd
- B 304 bis Bahnunterführung auf der Linie Freilassing – Bad Reichenhall
- Bahnlinie Richtung Freilassing bis zum Eisernen Steg
- Eiserner Steg – Bahnlinie Richtung Laufen bis Unterführung Staatsstraße 2104
- Staatsstraße 2104 stadteinwärts bis Einmündung Obere Feldstraße
- Obere Feldstraße bis Abzweigung Schumannstraße
- Schumannstraße bis Abzweigung Vinzentiusstraße
- Vinzentiusstraße bis Ende, von dort in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße BGL 2
- Kreisstraße BGL 2 Richtung Freilassing bis zu Einmündung in die B 20



Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bebauungsplan 011/B/1 „Wohnen am Karlsark“ für die Grundstücke Fl. Nr. 935
und 937 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 17.1.2012 den qualifizierten Bebauungsplan 011/B/1 „Wohnen am Karlsark“ für die Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 30. Januar 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der JVA Laufen-Lebenau in die Salzach

Die Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der JVA in die Salzach bei Fluss km 43,605 ist bis 31.12.2012 befristet. Die JVA hat die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis beantragt und hierfür eine Planung vorgelegt. Die Kläranlage soll erneuert und dadurch der Schmutzfrachteintrag in die Salzach minimiert werden. Der Ableitungskanal verläuft über die Grundstücke Fl. Nrn. 814, 823/3, 814/9, 824, 826, 827/2 und 827 der Gemarkung Leobendorf.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

7. Februar 2012 bis 5. März 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Zimmer Nr.11, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Laufen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Laufen, den 31. Januar 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung vom 15.12.2004 und am 1.1.2005 in Kraft getreten, geändert am 11.12.2007 und in Kraft getreten am 1.1.2008, wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

		neu	(bisher)
1. eine Müllnormtonne	60 l	70,20 €	136,00 €
2. eine Müllnormtonne	120 l	140,40 €	268,00 €
3. eine Müllnormtonne	240 l	280,80 €	536,00 €
4. einen Müllgroßbehälter	1.100 l	1.287,00 €	2.456,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.

Laufen, den 31. Januar 2012
Stadt Laufen

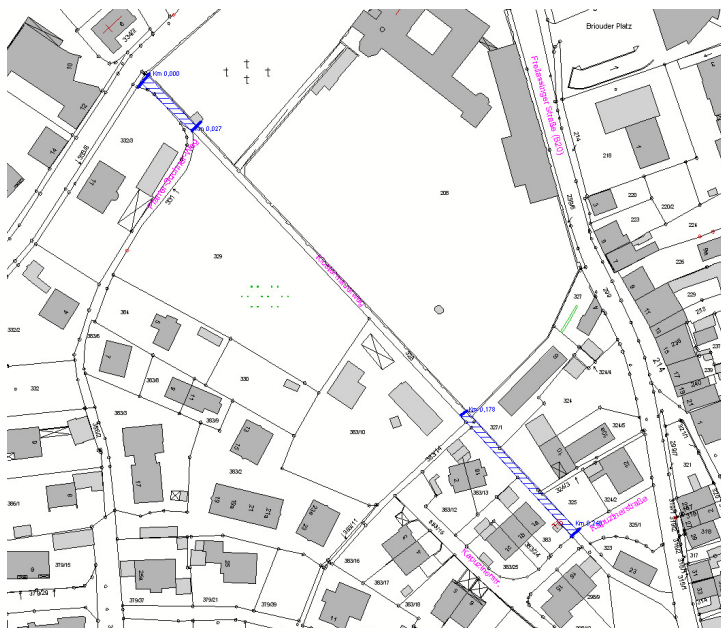
Hans Feil, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung von Teilstrecken des Klostermauerweges

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 29.3.2011 beschlossen, für Teilstrecken der folgenden Straße Widmungsbeschränkungen aufzuheben:

Für den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 32 „Klostermauerweg“ wird folgende Widmung gem. Art. 8 BayStrWG verfügt:
Für die Teilstrecken von Km 0,000 bis 0,027 und von Km 0,178 bis 0,248 wird die Widmungsbeschränkung „gesperrt für Fahrzeuge aller Art“ aufgehoben. Für die Teilstrecke von Km 0,027 bis 0,178 wird die Widmungsbeschränkung auf „gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art“ geändert. Das Straßenbestandsverzeichnis ist entsprechend abzuändern.



Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 7, 1. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Laufen, den 30. Januar 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Bekanntmachung der Absicht, den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 47 „Leitenweg“ einzuziehen

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 beschlossen, den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 47 „Leitenweg“ einzuziehen, da die Strecke jegliche Verkehrsbedeutung im Rahmen der Widmung verloren hat.

Der genannte Weg liegt zwischen Lepperding und Gastag und besteht aus einer Teilfläche der Fl.-Nr. 110 der Gemarkung Heining. Einziger Wegbestandteil ist ein Durchlass unter der Bahnstrecke Mühldorf – Freilassing, eine weiterführende Anbindung besteht nicht.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom

8. Februar 2012 bis 7. Mai 2012

während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 7, 1. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 30. Januar 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“; Wiederholung der Erneuten Öffentlichen Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);

Im o. g. vereinfachten Aufstellungsverfahren gem. § 13 BauGB hat die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung nochmals geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 23.1.2012 kann in der Zeit vom

15. Februar 2012 bis 29. Februar 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Änderungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden eingearbeitet:

Planteil:

- Lage der Baugrenzen, Zufahrten und der zugehörigen Sichtdreiecke;
- Schnittdarstellungen.

Begründung:

- Ergänzung hinsichtlich der oben angeführten Festsetzungen.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 30. Januar 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Marktschellenberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“;
Billigung und Wiederholung der öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2012 die von Architekt **XXX***, **XXX***, überarbeiteten Entwürfe zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“ gebilligt und die wiederholte Auslegung beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat zuvor die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Die geänderten Planentwürfe samt Satzungstext sowie Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der Fassung vom 20. Januar 2012 liegen in der Zeit von

15. Februar 2012 bis 28. Februar 2012

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Strasse 2, I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen eingebracht werden.

Marktschellenberg, den 2. Februar 2012
Markt Marktschellenberg

Halmich Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Widmung der Erschließungsstraße „Tragmoos“ zur Ortsstraße,
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu gebauten Teilstrecken der Erschließungsstraße „Tragmoos“, Fl. Nr. 805, Gemarkung Roßdorf, werden mit Wirkung vom 1.4.2012 zu Ortsstraßen gewidmet.

1. Teilstrecke:

Die zu widmende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die bereits gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Tragmoos“ (km 0.523, erste Wendeplatte) und endet bei der Westseite der Grundstücke Fl. Nr. 804/2 bzw. 804/1 Gemarkung Roßdorf (km 0.615, zweite Wendeplatte).

2. Teilstrecke:

Die zu widmende Stichstraße, Fl. Nr. 805 Gemarkung Roßdorf beginnt bei km 0.163 der bereits gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße „Tragmoos“ und endet bei der Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 807 Gemarkung Roßdorf. Die Stichstraße hat eine Länge von km 0.065.

Straßenbaulasträger für beide Teilstrecken ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Januar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der
Gemeindeverbindungsstraße „Straße nach Stegreuth“, Fl. Nr. 359 Tfl. Gemarkung Holzhausen
gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Straße nach Stegreuth“, Fl. Nr. 359 Tfl. Gemarkung Holzhausen wird mit Wirkung vom 1.4.2012 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Strecke beginnt bei der Nordgrenze des Grundstücks 362/11 Gemarkung Holzhausen (km 0.333) und endet bei der Einmündung in die Straße nach Holzhausen (km 0.485).

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Januar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der Erschließungsstraße in Stegreuth, Fl. Nr. 354/3 Gemarkung Holzhausen zur Ortsstraße, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, bestehende Erschließungsstraße in Stegreuth, Fl. Nr. 354/3 Gemarkung Holzhausen, wird mit Wirkung vom 1.4.2012 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Stichstraße, Fl. Nr. 354/3 Gemarkung Holzhausen beginnt bei km 0.077 der Ortsstraße in Stegreuth und endet bei der Ostgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 354/3 Gemarkung Holzhausen. Die Stichstraße hat eine Länge von km 0.040.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Januar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg nach Gemachmühle“, Fl. Nr. 920/5 Gemarkung Oberteisendorf zur Ortsstraße gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehende Straßenteilstrecke Fl. Nr. 920/5 Gemarkung Oberteisendorf wird mit Wirkung vom 1.4.2012 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Strecke beginnt an der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 920/5 (km 0.460) und endet bei der Einmündung in die St 2102 (km 0.516).

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Januar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Teisendorf nach Holzhausen zur Ortsstraße gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Gemeindeverbindungsstraße von Teisendorf nach Holzhausen, Fl. Nr. 444 und 355/6 Gemarkung Holzhausen wird mit Wirkung vom 1.4.2012 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Strecke beginnt bei der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 352/1 Gemarkung Holzhausen und endet bei der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 367/3 Gemarkung Holzhausen.

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Januar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Tragmoos“, Fl. Nr. 805 Gemarkung Roßdorf gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehende Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 805 Gemarkung Roßdorf wird mit Wirkung vom 1.4.2012 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Strecke beginnt an der Einmündung in die St 2103 (km 0.000) und endet an der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 805/5 Gemarkung Roßdorf (km 0.523, erste Wendeplatte).

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Januar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zum Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (sog. Außenbereichssatzung) für den Bereich „Schwarzenberger Weg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und über die öffentliche Auslegung der Änderungsunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 18. Februar 2011 für die Splittersiedlung „Schwarzenberger Weg“ eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (sog. Außenbereichssatzung) zu erlassen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Neukirchen:

Flst.Nr. 100/Tfl., 102/Tfl., 97/Tfl., 97/1 Tfl., 95/1 Tfl., 88/2 Tfl., 85, 87/2 Tfl., 81/1, 81/Tfl., 83, 80/Tfl., 89/1 Tfl. sowie Teile der öffentlichen Verkehrsflächen Flst.Nr. 96 und Flst.Nr. 235/2.

Der Entwurf der Satzung mit Geltungsbereichsplan und Begründung liegt in der Zeit vom

15. Februar 2012 bis 15. März 2012

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Teisendorf, den 3. Februar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weißbach in den Weißbach

Die Erlaubnis der Gemeinde Schneizlreuth zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weißbach in den Weißbach ist bis 31.12.2012 befristet. Die Gemeinde hat deshalb beim Landratsamt die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis beantragt. An der Kläranlage werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

8. Februar 2012 bis 7. März 2012

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Zimmer Nr. 12, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schneizlreuth oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schneizlreuth, den 2. Februar 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Schneizlreuth

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth (BGS-EWS)
Vom 25. Juni 2003**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth (BGS-EWS) vom 25.6.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 8.7.2003).

Der § 7 a, Ablösevereinbarung, der Satzung wird wie folgt gefasst:

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der in § 6 festgelegten Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der § 10 (1) Satz 2, Einleitungsgebühr, wird wie folgt gefasst:

Die Einleitungsgebühr beträgt **4,80 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.10.2011 in Kraft.

Schneizlreuth, den 2. Februar 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Klaus Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Schönau a. Königssee

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“;
24. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 29.11.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 29.12.2011, Aktenzeichen 31-610-10, die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Bebauungsplanänderung mit Satzung, Begründung und zusammenfassender Erklärung, sowie die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung incl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, liegen bei der Gemeindeverwaltung Schö-

nau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 26. Januar 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
